



EU-Richtlinien RoHS 2011/65/EU (auch RoHS 2 genannt) + RoHS 2015/863 (auch RoHS 3 genannt) + WEEE 2002/96/EG + 2003/11/EG+2000/53/EG - GADSL

Hiermit bestätigen wir, dass folgende Substanzen oberhalb der maximal zulässigen Grenzwerte gemäß EU-Richtlinie **2000/53/EG** (Altautorichtlinie), **2011/65/EU (RoHS 2)** und **RoHS 2017/863 (RoHS 3)** bei der Herstellung der Ihnen gelieferten Produkte von uns und unseren Rohstofflieferanten nicht eingesetzt werden:

Blei (maximaler Grenzwert 0,1 Gew. %) - Cadmium (max. Grenzwert 0,01 Gew. %) - Quecksilber (max. Grenzwert 0,1 Gew. %) - sechswertiges Chrom (max. Grenzwert 0,1 Gew. %) - polybromierte Biphenyle - PBB - (max. Grenzwert 0,1 Gew. %) - polybromierte Diphenylether - PentaBDE, OctaBDE, DecaBDE - (max. Grenzwert 0,1 Gew. %) Perfluorooctansulfonat - PFOS - (max. Grenzwert 0,1 Gew. %) - Bis(2-ethylhexyl)phthalat - DEHP - (max. Grenzwert 0,1 %), Benzylbutylphthalat - BBP - (max. Grenzwert 0,1 %), Dibutylphthalat - DBP - (max. Grenzwert 0,1 %), Diisobutylphthalat - DIBP (max. Grenzwert 0,1 %).

Eine absolute Freiheit von den in den Richtlinien genannten Substanzen können wir nicht bestätigen, weil das Vorhandensein möglicher Spurenverunreinigungen nicht auszuschließen ist.

Deklarationspflichtige Stoffe, die in der Global Automotive Declarable Substance List (**GADSL**) aufgeführt sind, werden bei der Rohstoff-Herstellung sowie während der Produktion der von uns hergestellten Teile nicht hinzugefügt.

Wir erwarten daher auch nicht, diese Verbindungen dort vorzufinden.

Untersuchungen auf das Vorhandensein der in den Richtlinien genannten Stoffe werden von uns nicht durchgeführt. Wir beziehen uns auf die Angaben unserer Lieferanten, so dass unsere Bestätigung nur unter der Voraussetzung Gültigkeit besitzt, dass die Angaben unserer Zulieferer richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Dies gilt auch für Artikel, die wir als Handelswaren beziehen. Letztendliche Gewissheit könnte lediglich durch sehr kosten- und zeitintensive externe Analysen erlangt werden.

Da sich die EU-Richtlinie **2002/96/EG** auf Elektro- und Elektronik-Altgeräte bezieht, ist sie u.E. für die von uns gelieferten Produkte nicht relevant.

Unsere Bestätigung bezieht sich auf den Zustand, in dem unsere Produkte unser Werk verlassen, und schließt weitere vom Empfänger hinzugefügte Stoffe nicht mit ein.

Bitte beachten Sie, dass die Verantwortung für mit unseren Produkten hergestellten Produkte und deren Konformität mit den Forderungen gültiger gesetzlicher Bestimmungen beim Kunden liegt. Unsere Bestätigung entbindet Sie somit nicht von Ihrer eigenen Sorgfaltspflicht.

Wichtiger Hinweis: Diese Information basiert auf der technischen Kenntnis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe. Sie ist nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe zutreffend, aber nicht Bestandteil der Materialspezifikation. Die Angaben stellen weder eine ausdrückliche noch implizierte Gewährleistung dar. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, die Tauglichkeit eines Produktes für den jeweiligen Zweck zu bestimmen.

Mönchengladbach, 01.05.2023

Dana Kintra